TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1 : 1000

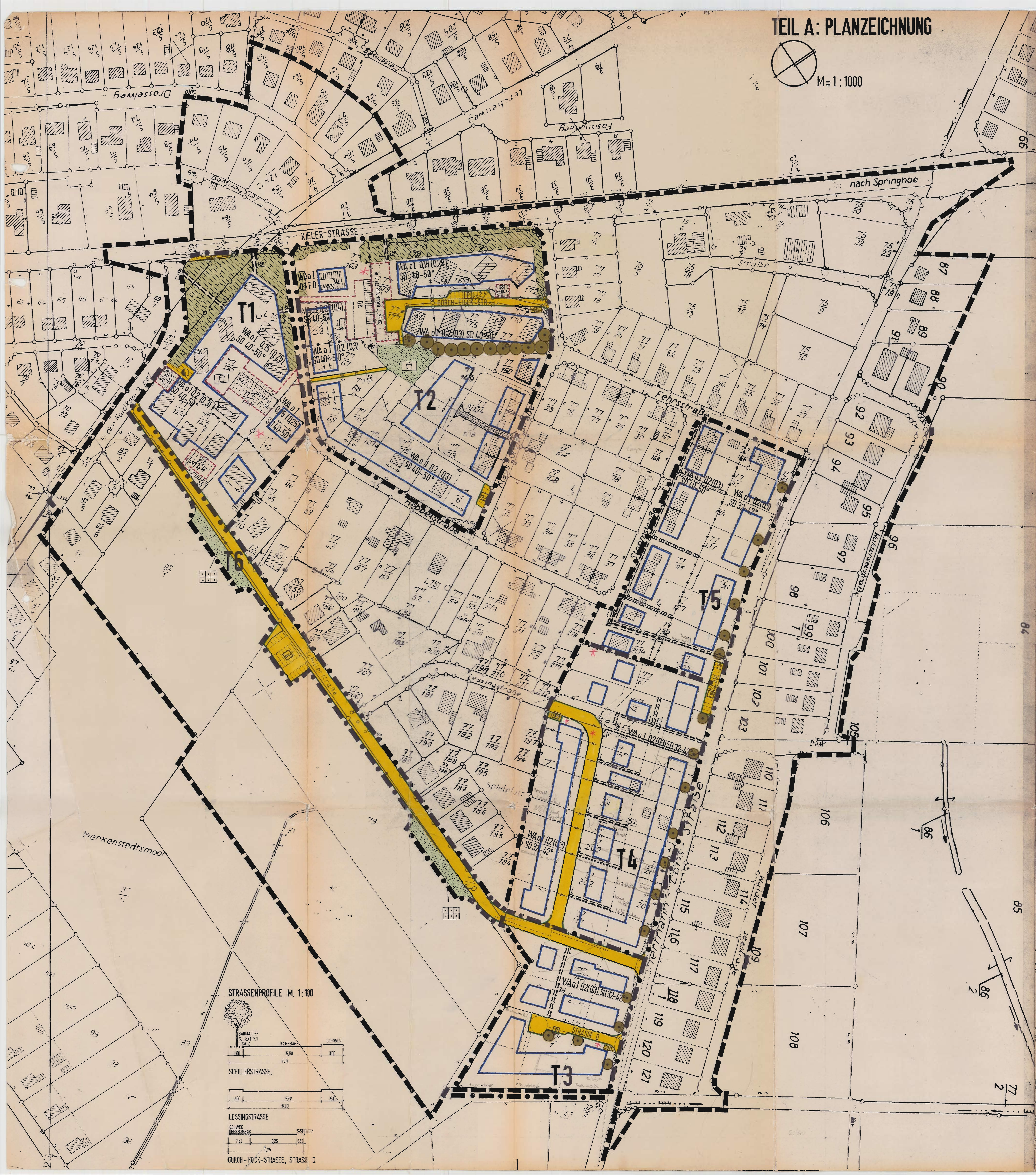

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6	§ 9 (7) BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 Bau NVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,2	§ 16+§17 Bau NVO
(0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,3	§ 16+§17 Bau NVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16+§17 Bau NVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
SD	SATTELDACH z.B. 32°- 42° DACHNEIGUNG	§ 9 (1) 2 BBauG
FD	FLACHDACH (MAX. 8° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG)	§ 9 (1) 2 BBauG
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 2 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	FUSSWEG	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BBauG
	UMFORMERSTATION (M) MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
	TAGESSPIELPLATZ FÜR KINDER	§ 9 (1) 15 BBauG
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 9 (1) 15 BBauG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE ERHALTUNG DERSELBEN *	§ 9 (1)25ab BBauG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND DIE ERHALTUNG DERSELBEN	§ 9 (1)25b BBauG

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 22 BBauG
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GA GARAGEN	§ 9 (1) 22 BBauG
	SPIELPLATZ ALS GEMEINSCHAFTSANLAGE (PRIVAT)	§ 9 (1) 22 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. D. ANLIEGER	§ 9 (1) 21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG	§ 16 (5) Bau NVO
L	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 21 BBauG
G	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 (1) 21 BBauG
„G"	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9 (1) 21 BBAUG

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Zeichen	Bedeutung
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BEBAUUNG
	SICHTDREIECK
74/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
T3	TEILBEREICHSBEZEICHNUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG z.B. 3
5	HAUSNUMMERN

* Änderungen und Ergänzungen gem. Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 18.4.1986, Az.: 61-614-612o-o3-III. 1-12o, vorgenommen und von der Gemeindevertretung Hohenlockstedt am 15.5.1986 beschlossen.

Hohenlockstedt, den 17.7.1986

[Unterschrift]
1. stellv. Bürgermeister

[Siegel: GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT KREIS STEINBURG]

BEARBEITUNG: 22.12.81
SCHNITTGER + SCHRABISCH ARCHITEKTEN PROJEKTPARTNER STADTPLANUNG, 2300 KIEL
DÜPPELSTRASSE 26-28 TEL. 0431/85091 · PAPENKAMP 57 TEL. 0431/63550

GEÄNDERT: 1.12.82, 28.11.83, 15.3.84, 13.4.84, 18.4.85 31.10.85

1579a

SATZUNG

DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURM"

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), BEI BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL.-H. S. 260), I.V.M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl.SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.10.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS O. G. GEBIET BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2.3.1982. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM .... BIS ZUM~~ .... / DURCH ABDRUCK IN DER Norddeutschen Rundschau (ZEITUNG) / ~~IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT~~ AM 30.3.1982 ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 20.4.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... IST NACH § 2a ABS. 4 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.5.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.11.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.4.1985 BIS ZUM 24.5.1985 ~~WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN)~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.4.1985 IN Nordd. Rundschau (ZEITUNG ~~ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM .... BIS ZUM .... DURCH AUSHANG~~) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 04. Juni 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZEHOE, DEN 19. Dez. 1985 ... Trottmann

[Siegel: KATASTERAMT ITZEHOE]

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 3.10.1985 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 3.10.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.10.1985 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9.1.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ~~WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN~~ / VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG VOM 18.4.1986, AZ.: 61-614-6120-03-III 1-120 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 31.10.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.5.1986 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ~~ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN~~ / VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG VOM 6.8.1986 AZ: 614-6120-03-III 1-120 BESTÄTIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 31.10.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 31.10.1986 ... BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 8.11.1986 ~~(VOM .... BIS ZUM ....)~~ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 9.11.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 10.11.1986 ... BÜRGERMEISTER

TEIL B: TEXT

1. DIE AUSSENWÄNDE ALLER GEBÄUDE SIND NUR ALS SICHTMAUERWERK MIT BRAUNROTEN VORMAUERZIEGELN ZULÄSSIG.

2. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN,* UND JEGLICHER ANPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN. *GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN *

3. DAS PFLANZGEBOT AN DER HAIDKOPPEL, KIELER STRASSE, HEBBELSTRASSE UND AN DER KLAUS-GROTH-STRASSE IST WIE FOLGT HERZUSTELLEN:

3.1 AN ALLEN O.G. STRASSEN IST DIE ALLEEARTIGE VORHANDENE ANPFLANZUNG VON STRASSENBÄUMEN MIT SOLITÄRPFLANZEN (STAMMUMFANG 3×v. 12-14 cm) IN EINEM ABSTAND VON MAX. 8 m FORTZUFÜHREN; DER ABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE IST MIT 5 m FESTGESETZT.

3.2 ZWISCHEN DEN SOLITÄRPFLANZEN SIND BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (2×v. 100-150), MIND. 8 STÜCK AUF 16 m² IN GLEICHEN ABSTÄNDEN, ZU PFLANZEN.

3.3 ZWISCHEN DEN STRÄUCHERN SIND BODENSTÄNDIGE BODENDECKER (m.B. 20-40), MIND. 8 STÜCK AUF 4 m² IN GLEICHEN ABSTÄNDEN, ZU PFLANZEN.

4. IN DEN TEILBEREICHEN 3 BIS 5 IST DIE AUSNAHME GEM. § 4 (3) 6 BauNVO ZUGELASSEN.

5. DIE ÜBERSCHREITUNG VON EINEM VOLLGESCHOSS ÜBER DIE FESTGESETZTE HÖCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE IST NUR DANN ZULÄSSIG, SOWEIT DIESES ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSS DAS AUSGEBAUTE DACHGESCHOSS IST!

6. AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE NUR ÜBER WOHNWEGE ERSCHLOSSEN WERDEN, SIND WENDEMÖGLICHKEITEN FÜR PKW'S HERZUSTELLEN.